

Die Auseinandersetzung mit dem Obrigkeitsstaat am Beispiel der Offenburger Versammlung vom 12. September 1847.

Arbeitsaufträge

Organisation und Teilnahme an „außerordentlichen Volksversammlungen und Volksfesten“ sowie politische Meinungsäußerung auf „erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten“ gelten 1847 noch immer als „politische Vergehen oder Verbrechen“ und sind „nachdrücklich“ bzw. „unnachsichtlich zu bestrafen“. Außer Jahrmärkten und Kirmes sind alle anderen Versammlungen und Volksfeste unter freiem Himmel rigoros verboten. Offiziell „geschlossene“ Saalveranstaltungen sind eine der wenigen außerparlamentarischen Grauzonen politischer Partizipation im Polizeistaat des Vormärz. Die Organisatoren der Offenburger Versammlung nutzen sie geschickt. Aber wie?

- Arbeiten Sie aus den Materialien 1 und 2 heraus,
 - wie die Initiatoren der Versammlung das Versammlungsrecht zu unterlaufen versuchen und
 - wie der Obrigkeitsstaat darauf reagiert.
- Arbeiten Sie aus den Materialien 3 und 4 heraus,
 - was der Spitzel und der städtische Amtmann ans Regierungspräsidium nach Karlsruhe melden,
 - wie sie die Versammlung einschätzen und
 - welche weiteren Maßnahmen sie damit indirekt empfehlen.
- Arbeiten Sie aus Material 5 heraus, mit welchen Argumenten Gustav v. Struve die Grauzonen politischer Partizipation im Polizeistaat in dem gegen ihn eingeleiteten (geheimen!) Gerichtsverfahren verteidigt.
- Arbeiten Sie aus den Zeugenaussagen (Materialien 6 und 7) heraus,
 - wie die Versammlung von Besuchern wahrgenommen wurde und
 - wie zuverlässig die Zeugen in ihrer Wahrnehmung sind.
- Erläutern Sie ausgehend von der Offenburger Versammlung 1847 das wechselseitige Verhältnis von Freiheit und Unfreiheit am Beispiel des Versammlungsverbotes und seiner Unterwanderung.